

Sommersemester 2013

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

2. Klausur / 26.4.2013

Beschneidung

I. V (= Vater) und M (= Mutter) sind in Berlin lebende türkische Staatsangehörige muslimischen Glaubens. Anfang 2012 hat M einen Sohn (S) zur Welt gebracht. Als S 1 Jahr alt geworden war, beschloss V, dass S – wie das in der muslimischen Religionsgemeinschaft üblich ist – beschnitten werden soll. Als M von dieser Idee ihres Ehemannes erfährt, erklärt sie, dass sie strikt gegen eine Beschneidung sei. An einem Wochenende besucht M allein ihre in Süddeutschland lebenden Eltern. Die Abwesenheit der M nutzt V aus, um sein Beschneidungs-Vorhaben zu realisieren. Er ruft am Samstagvormittag den Arzt A an, trägt ihm seinen Plan vor und fragt, ob es möglich sei, noch an diesem Wochenende eine Beschneidung durchzuführen. Auf die Frage des A, ob denn die Mutter des Kindes damit einverstanden sei, antwortet V bewusst wahrheitswidrig, dass M ihre Zustimmung ausdrücklich bekundet habe. Damit begnügt sich A, der nunmehr davon ausgeht, dass beide Elternteile die Beschneidung des S wollen. A sagt dem V, er könne nachmittags mit seinem Sohn in die Praxis kommen, dann werde er – A – die gewünschte Beschneidung durchführen. Um 16 Uhr begibt sich V mit dem S zur Arztpraxis des A. Dort wird V von A in einen Operationsraum geführt, wo A schon alle Vorbereitungen für den Eingriff getroffen hat.

Als A gerade damit beginnen will, mit einem Skalpell die Vorhaut des S zu entfernen, stürmt plötzlich B, der Bruder der M, in die Praxis. B hat zufällig mitbekommen, was V vorhat und – weil er die Ansicht seiner Schwester teilt und Beschneidungen ablehnt – beschlossen, den Eingriff zu verhindern. B informiert den A nicht darüber, dass M ihre Einwilligung verweigert hat. Hätte er das getan, hätte A den Eingriff nicht vorgenommen. B stürzt sich auf A, schlägt auf ihn ein und versucht, ihn von dem S wegzuzerren. Das gelingt ihm aber nicht, weil V und A zusammen stärker sind als B. B verlässt daraufhin die Praxis und alarmiert die Polizei. Währenddessen hat A die Vorhaut des S entfernt. Nachdem A alle erforderlichen ärztlichen Maßnahmen beendet hat, nimmt V seinen Sohn und bringt ihn nach Hause.

Medizinische Gründe für die Beschneidung gab es nicht. A hat die „Regeln der ärztlichen Kunst“ eingehalten.

II. Der Vorfall in der Arztpraxis wird bald publik und ist schon am darauffolgenden Montag Thema in Presse, Rundfunk und sonstigen Medien. Die zuständige Staatsanwaltschaft leitet ein Ermittlungsverfahren gegen A und V ein.

Der sachbearbeitende Staatsanwalt C ist der Meinung, der Arzt A habe sich nicht strafbar gemacht, weil er von einer wirksamen Einwilligung ausgegangen sei. Er will daher nur den V anklagen und das Verfahren gegen A gem. § 170 Abs. 2 StPO einstellen. Daraufhin schaltet sich der zuständige Generalstaatsanwalt G ein und weist

den C an, auch gegen A Anklage zu erheben. G ist nämlich der Auffassung, dass Beschneidungen grundsätzlich strafbar seien, weil § 1631 d BGB verfassungswidrig und eine Beschneidung regelmäßig mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren sei.

C klagt A und V vor dem Amtsgericht (Schöffengericht) an. Kurze Zeit später weist G den C jedoch an, diese Anklage zurückzunehmen und danach A und V vor dem Landgericht anzuklagen. Dies sei wegen der besonderen Bedeutung des Falles geboten.

C leistet der Weisung Folge, nimmt die Anklagen zurück und klagt A und V vor dem LG an. Die Strafkammer erlässt einen Eröffnungsbeschluss und beraumt Termin zur Hauptverhandlung an.

In der Öffentlichkeit schlägt der Fall hohe Wellen. Wegen der Involvierung türkischer Staatsangehöriger ist das Strafverfahren auch in den türkischen Medien ein prominentes Thema. Auf Grund des riesigen Interesses der Öffentlichkeit und der Medien stellt sich schnell heraus, dass in dem Schwurgerichtssaal, in dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, nur ein Bruchteil der Interessenten einen Sitzplatz bekommen wird, um der Hauptverhandlung beiwohnen zu können. Der Sitzungssaal – es ist der größte Sitzungssaal im Landgerichtsbezirk – hat eine Sitzplatzkapazität für 100 Zuhörer. Für die Verteilung dieser Plätze beschließt die Strafkammer folgendes Verfahren : 50 Plätze sollen von vornherein für Medienvertreter reserviert werden. Die restlichen 50 Plätze stehen für das übrige Publikum zur Verfügung. Da zu erwarten ist, dass deutlich mehr als 50 Medienvertreter einen Platz im Sitzungssaal beanspruchen werden, ordnet der Vorsitzende der Strafkammer an, dass die 50 Plätze für Medienvertreter strikt nach der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben werden sollen. Wer nicht unter den ersten 50 angemeldeten Medienvertretern ist, bekommt daher keine Reservierung, sondern muss sich mit dem restlichen Publikum um die anderen 50 Plätze bemühen. Auch diese sollen nach dem „Windhund“-Prinzip (oder : Wer zuerst kommt, mahlt zuerst) vergeben werden. Die 50 reservierten Medienplätze sind binnen zweier Stunden vergeben. Es gab über 100 Anmeldungen, darunter zahlreiche von ausländischen Medien. Unter den ersten 50 Medien ist keine türkische Zeitung und kein türkischer Rundfunksender. Die türkischen Medien haben sich zu spät angemeldet, waren nicht unter den ersten 50.

Die erste Hauptverhandlungssitzung beginnt am Freitag, den 26. 4. 2013 um 9 Uhr vormittags. Schon um 6 Uhr morgens hat sich vor dem Gerichtsgebäude eine lange Schlange von Menschen gebildet, die alle Einlass in den Sitzungssaal begehren, um die Hauptverhandlung gegen A und V mitzerleben. Als die Hauptverhandlung um 9 Uhr pünktlich beginnt, sind alle 100 Zuhörerplätze belegt. Über 150 Interessenten haben keinen Platz bekommen. Darunter ist auch der türkische Pressereporter P, der sich in der Schlange der Wartenden nur die 70. Position erkämpft hatte.

Am Ende des ersten Hauptverhandlungstages stellt sich heraus, dass ein deutscher Pressejournalist, der einen der 50 reservierten Plätze bekommen hatte, wegen Erkrankung seinen Platz nicht in Anspruch genommen hatte. Dieser frei gewordene Platz war daher auf Anordnung des Strafkammervorsitzenden einfach dem Kontingent für das übrige Publikum zugeschlagen und dem 51. Besucher in der Warteschlange gegeben worden. Als P davon erfährt, erklärt er, dieser Platz hätte ihm als türkischer Pressevertreter gegeben werden müssen. Im Anmeldeverfahren hatte P die 80. Stelle eingenommen, in der Warteschlange vor dem Gerichtssaal waren noch drei andere Journalisten vor dem P platziert. Insgesamt hatten 15 türkische Journalisten keinen Platz im Gerichtssaal bekommen, weil sie sich nicht rechtzeitig angemeldet hatten und in der Warteschlange nicht unter den ersten 51 waren.

Aufgabe : Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zu folgenden Fragen

Zu I. 1. Wie haben sich A, V und B strafbar gemacht ?

Das Vorgehen von A und V gegen B ist nicht zu prüfen. Fahrlässigkeitsdelikte sind nicht zu berücksichtigen.

2. Wie wäre die Strafbarkeit des V zu beurteilen, wenn er selbst Arzt wäre und zusammen mit M (die ebenfalls Ärztin ist) die Beschneidung selbst eigenhändig durchgeführt hätte ?

Zu II. 1. Sind die Weisungen, die G dem C erteilt hat, rechtmäßig ?

2. Ist das Strafverfahrensrecht verletzt worden, weil die 15 türkischen Journalisten in dem Sitzungssaal keinen Platz bekommen haben ?

Legen Sie dabei die Tatsache zugrunde, dass es in dem Landgerichtsbezirk zwar keine größeren Gerichtssäle gibt, wohl aber Kinos, Turnhallen, Fußballstadien und Universitätshörsäle, in denen zum Teil mehrere hundert oder sogar mehrere tausend Personen einen Sitzplatz bekommen könnten. In diese Räume könnte auch per Audio- und Videotechnik das Geschehen im Schwurgerichtssaal live übertragen werden („Public Viewing“).

Unter „Beschneidung“ ist folgender Vorgang zu verstehen :

Irreversible Entfernung der Vorhaut bzw eines Teils der Vorhaut des männlichen Geschlechtsteils (Glied, Penis) mittels eines Messers oder eines sonstigen scharfen Gegenstands (Skalpell usw.). Praktiziert vor allem von Mitgliedern der muslimischen und jüdischen Glaubensgemeinschaft und religiös motiviert.

Wortlaut des § 1631 d BGB „Beschneidung des männlichen Kindes“

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

Gehen Sie im vorliegenden Fall davon aus, dass nach den Regeln des Internationalen Privatrechts (Art. 21 EGBGB) die Rechtsbeziehungen zwischen S und seinen Eltern V und M trotz türkischer Staatsangehörigkeit dem deutschen Familienrecht (BGB, 4. Buch) unterliegen.